

Allgemeine Reisebedingungen Bertsch Reisen e.K.

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag soll schriftlich mit unseren Formularen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach übermitteln wir Reisenden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt. Dieser Absatz gilt ebenso für elektronische Reiseanmeldungen, deren Zugang dem Reisenden unverzüglich elektronisch bestätigt wird.

b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen (d.h. 2 Wochen vor Reisebeginn und kürzer) führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

c) Der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach der Reisebeschreibung im Katalog, Internet u.ä. Reiseausschreibungen und unserer schriftlichen Reisebestätigung. Telefonisch nehmen wir, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll dann der Reisevertrag, wie unter 1.a) beschrieben, schriftlich abgeschlossen werden.

d) Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt mit der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag vor, an den wir uns 10 Tage gebunden halten und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann. Die Annahme kann durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung des Reisepreises erfolgen.

e) Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen sind wir nur Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung – außer bei Körperschäden – als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

f) Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung übernimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

g) Wir empfehlen unseren Reisenden den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung.

2. Zahlungen

a) Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherheitsscheines unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten. Ein Sicherheitsschein ist nicht erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 € nicht übersteigt.

b) Nach Abschluss des Reisevertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig.

c) Der Restbetrag ist auf Anforderung spätestens vier Wochen – bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 10. allerdings spätestens zwei Wochen – vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen.

d) Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

3. Leistungen

a) Prospekt- und Katalogangaben sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

b) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. Ziffer 3.c) ist zu beachten.

c) Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sollen in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufgenommen werden. Auf Ziffer 1.a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

4. Preisänderungen

a) Wir behalten uns vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen, Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises zu verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend eine Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung eingetreten ist.

Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

(...)

b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 4.a) und 4.b) zulässige Preisänderung wird dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund mitgeteilt.

c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises ist der Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung uns gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Wir sind verpflichtet, den Reisenden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung uns gegenüber geltend zu machen.

d) Bei von uns nicht zu vertretenden Umständen, wie z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, widrige Wetterverhältnisse, technische Defekte, behördliche Anordnungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt etc. sind wir berechtigt, die Fahrpläne umzustellen oder andere Transportmittel einzusetzen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Wir sind verpflichtet, den Reisenden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

e) Im Falle einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

6. Rücktritt des Reisenden

a) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist uns gegenüber zu erklären; dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

b) Sofern der Reisende vor Reisebeginn zurücktritt oder die Reise nicht antritt, verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen können wir vom Reisenden, sofern der Rücktritt nicht von uns zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen.

c) Die Entschädigung bei einem Rücktritt des Reisenden wird zeitlich gestaffelt nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

Bei Mehrtagestouren:

**bis 30 Tage vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises,
29 – 22 Tage vor Reiseantritt: 30% des Reisepreises,
21 – 15 Tage vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises,
14 – 7 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises,
6 - 2 Tage vor Reiseantritt: 70% des Reisepreises,
ab 1 Tag vor Reiseantritt oder bei Nichterscheinen: 90% des Reisepreises.**

Bei Tagestouren:

**ab Buchungsdatum bis 29 Tage vor Reiseantritt = 5,00 € pro Person
ab 28 Tage bis 15 Tage vor Reiseantritt = 40 % des Reisepreises,
ab 14 Tage bis 8 Tage vor Reiseantritt = 60 % des Reisepreises,
ab 7 Tage vor Reiseantritt = 90% des Reisepreises.**

d) Maßgeblich für den Lauf der vorgenannten Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Nach Geschäftsschluss eingegangene Rücktrittserklärungen gelten erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeit am nächsten Werktag als zugegangen, es sei denn, wir erhalten eher Kenntnis von der Rücktrittserklärung.

e) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die verlangte Pauschale.

7. Änderungen/ Umbuchungen auf Verlangen des Reisenden/Ersatzreisende

a) Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Termins oder des Ziels der Reise, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustieg- oder Ausstiegsorts (Umbuchung) besteht

nicht. Sofern eine Umbuchung auf Wunsch des Reisenden möglich ist, verlangen wir bei Vornahme entsprechender Umbuchungen pro Person ein Bearbeitungsentgelt 25 € bei Mehrtagestouren und von 5 € bei Tagesfahrten.

8. Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegen stehen und wir seiner Teilnahme nicht aus diesen Gründen widersprechen

b) Der Reisende und der Dritte haften als Gesamtschuldner für den Reisepreis. Für den Wechsel in der Person des Reisenden verlangen wir keine gesonderte Gebühr.

9. Störung durch den Reisenden

Wir können den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung nachhaltig weiter stört oder er sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass seine weitere uns und/oder den weiteren Reiseteilnehmern nicht mehr zumutbar und daher eine sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Uns steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

10. Mindestteilnehmerzahl

a) Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich bzw. in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen, so können wir erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird. Bei Mehrtagestouren ist die Mindestteilnehmerzahl im Reisekatalog genannt; bei Tagestouren beträgt die Mindestteilnehmerzahl 23 Personen.

b) Wir werden dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 10.a) unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn, zugehen lassen.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 10.c) unverzüglich nach Zugang unserer Erklärung uns gegenüber geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 10.c) Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

11. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Bei Gefährdungen oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtigen Fälle sind beide Vertragsparteien zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt.

b) Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 11.a) können wir für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen; diese ist gem. § 651 e Abs. 3 BGB zu bemessen.

c) Wir sind im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung umfasst. Die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen sind von uns durchzuführen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

12. Gewährleistung/Abhilfe

a) Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mangelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

b) Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises nach § 638 Abs. 3 BGB verlangen, wenn er den oder die Reisemängel beim Reiseleiter, oder falls dieser nicht erreichbar ist, uns gegenüber direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige unzumutbar machen. Bei schuldhaftem Unterlassen stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c) Ist die Reise mangelhaft und leisten wir nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe oder bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich.

d) Der Reisende kann den Vertrag kündigen, wenn die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt wird, er eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe

unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

e) Bei berechtigter Kündigung können wir für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 651 e BGB). Bei wertlosen („kein Interesse“ des Reisenden) erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche. Wir haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrags ist.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben.

13. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung unsererseits für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

bb) soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so können wir uns gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) Für alle gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir bei Sachschäden bis zu einem Betrag von 4.000 €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

14. Ausschlussfrist und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB – ausgenommen Körperschäden - hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die Geltendmachung kann fristwährend nur uns gegenüber unter

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 14.a) – ausgenommen Körperschäden - verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an uns durch den Reisenden. Bei groben eigenem Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 14.a) genannten Ansprüche in drei Jahren.

15. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) Wir weisen auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in unserem und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung unserer Informationspflicht hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern wir uns nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet haben.

c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen, Ziffer 6. Findet entsprechende Anwendung.

16. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

a) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

b) Der Reisende kann uns nur an unserem Sitz verklagen.

c) Für Klagen unsererseits gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich. Für Klagen gegen Reisende, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im

Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

19. Veranstalter

Bertsch-Reisen e.K.
Inhaber: Udo Bertsch
Hertzstr. 13
14612 Falkensee bei Berlin
Handelsregister Amtsgericht Potsdam
Registernummer: HRA 4942P
Telefon: 0 33 22 / 23 93 23
Telefax: 033 22 / 23 93 25
E-Mail: info@bertsch-reisen.de
Internet: www.bertsch-reisen.de